

## LIQUIDITÄTSSICHERUNG FÜR UNTERNEHMEN IN DER COVID-19 KRISE

Um österreichische Unternehmen bei der Bewältigung der Coronavirus-Krise zu unterstützen und kurzfristig deren Liquidität zu sichern, wurden zahlreiche Maßnahmen beschlossen bzw Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen. Nachfolgend finden Sie eine exemplarische (nicht abschließende) Auswahl an Hilfsmaßnahmen zur Liquiditätssicherung betroffener Unternehmen:

### 1. COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Das am 15. März 2020 erlassene COVID-19 Gesetz sieht für von der Coronavirus-Krise betroffene Unternehmen die Errichtung eines COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in Höhe von (vorerst) EUR 4 Milliarden vor. Damit soll die Liquidität der Betriebe gewährleistet, Arbeitsplätze gesichert und besondere Hilfsmaßnahmen in Härtefällen ermöglicht werden:

Unter anderem sollen die Gelder für folgende Zwecke zur Verfügung stehen:

- Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung;
- Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG));
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen;
- Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmefällen in Folge der Krise;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950;
- Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Für die Abwicklung der Fondsmittel, die über das Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG) erfolgen wird, hat der Finanzminister entsprechende Richtlinien per Verordnung zu erlassen. Zum heutigen Zeitpunkt wurden noch keine derartigen Richtlinien erlassen.

**Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.**



# HERBST KINSKY

## 2. aws Überbrückungsgarantie

Das austria wirtschaftsservice bietet für von der Coronavirus-Krise betroffene gewerbliche und industrielle KMUs sowie Personen/Unternehmen, die einen freien Beruf selbstständig ausüben (keine Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) eine Förderung in Form einer Überbrückungsgarantie i.H.v. 80% eines Kredites von bis zu EUR 2,5 Mio pro KMU.

Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) sowie Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen Coronavirus-Krise über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist.

Von der Förderung ausgenommen sind Unternehmen

- die in der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen.
- die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

Die Maßnahme darf außerdem nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen.

Nähere Informationen finden Sie unter:

[www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/](http://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/)

## 3. Bundeshaftung für KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat gemeinsam mit der Österreichischen Hotel und Tourismusbank (ÖHT) ein Maßnahmenpaket geschnürt. Dabei gewährt die ÖHT den antragsstellenden Betrieben eine Bundeshaftung i.H.v. 80% zur Besicherung neu aufzunehmender Überbrückungskredite (Kontokorrentkredite) mit einer Laufzeit von 36 Monaten.

Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

# HERBST KINSKY

## 4. WK Wien – Zuschüsse für Kleinbetriebe

Stadt und Wirtschaftskammer Wien leisten akut einen Zuschuss in Höhe von jeweils 10 Millionen EUR in den "Notlagenfonds der Wirtschaftskammer Wien", der eigens für Krisensituationen eingerichtet wurde. Damit stehen Wiener EPU's und Kleinstunternehmen, die durch die globale Coronavirus-Krise in Not geraten sind, in Summe 20 Millionen Euro als Soforthilfe zur Verfügung. Aus diesem Notlagenfonds können Ein-Personen- und Kleinst-Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern eine Unterstützung bei starker Betroffenheit (Umsatzrückgang > 50%) erhalten.

Voraussetzungen:

- Mitglieder der WK Wien
- aufrechte Gewerbeberechtigung seit mindestens 2 Jahren
- maximal 10 unselbständig Beschäftigte (Vollzeitäquivalent)

Anträge können erst ab 1.4.2020 gestellt werden, weil Umsatzrückgänge für den gesamten März 2020 nachgewiesen werden müssen.

Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://www.wko.at/service/w/corona-hilfe-wiener-kleinbetriebe.html>

## 5. Maßnahmenpaket der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)

Um eine rasche Hilfestellung im Sinne der gesamtösterreichischen Wirtschaft zu leisten, hat die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ein Maßnahmenpaket geschnürt um bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen der Dienstgeber wirksame Unterstützung zu leisten.

Konkreten Hilfsmaßnahmen:

- Stundung der Beiträge: Bei Liquiditätsengpässen, die auf die aktuelle Situation zurückzuführen sind, wird die maximale Stundungsdauer von ein auf drei Monate verlängert!
- Ratenzahlung der Beiträge: Die Ratendauer kann auf bis zu 18 Monate verlängert werden.
- Nachsicht bei Säumniszuschlägen: Coronabedingte Meldeverspätungen können auf Antrag der Unternehmen nachgesehen werden.
- Aussetzen von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen: Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätsengpässen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind dazu nicht erforderlich.

# HERBST KINSKY

Nähere Informationen finden Sie unter:

[www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.857694&portal=oegkportal&viewmode=content](http://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.857694&portal=oegkportal&viewmode=content)

## 6. Maßnahmen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS):

Wer vom Coronavirus direkt oder indirekt betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, hat die Möglichkeit auf Antrag seine Beiträge stunden zu lassen oder in Raten zu bezahlen und die Beitragsgrundlage herabzusetzen. Zudem ist auch eine gänzliche oder teilweise Nachsicht der Verzugszinsen möglich.

Nähere Informationen finden Sie unter:

[www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.857657&portal=svsportal&viewmode=content](http://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.857657&portal=svsportal&viewmode=content)

**Weitere Informationen zu allen Hilfsmaßnahmen für vom Coronavirus betroffene Betriebe finden Sie unter**

[https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading\\_Kompensation](https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_Kompensation)

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



**CHRISTOPH WILDMOSER**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -152

E-mail: christoph.wildmoser@herbstkinsky.at



**WOLFGANG SCHWACKHÖFER**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -121

E-mail: wolfgang.schwackhoefer@herbstkinsky.at